

Die Gesellschaft **ANTON BLAJ, proizvodnja, trgovina in storitve d.o.o.**, Griže 9, 3302 Griže beschließt und veröffentlicht aufgrund von Artikel 120 des Schuldrechtsgesetzbuches der Republik Slowenien (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 83/2001) folgende

ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUFTRAGNEHMER

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Auftragnehmer (im weiteren Text: "Allgemeine Bedingungen" oder "Bedingungen") sind für alle Werkvertragsverhältnisse anzuwenden, die der Auftraggeber als Besteller mit seinen Auftragnehmern als Werkunternehmern abschließt, bei denen sich der Auftragnehmer verpflichtet, für den Auftraggeber eine Sache herzustellen, nachzuarbeiten oder umzuarbeiten oder für ihn eine körperliche oder geistige Arbeit zu verrichten, einschließlich aller damit verbundenen Dienstleistungen, die für die Ausführung des Werkvertragsverhältnisses notwendig oder im Zusammenhang mit ihm vereinbart sind.
- 1.2. Diese Allgemeinen Bedingungen werden sinngemäß auch in anderen Fällen angewandt, die im vorstehenden Absatz nicht ausdrücklich genannt sind, sofern die Vertragsparteien ihre Anwendung vereinbart haben bzw. der Auftraggeber den Vertragspartner über ihre Anwendung informiert hat.
- 1.3. Diese Allgemeinen Bedingungen sind für alle angenommenen Aufträge des Auftraggebers, die nach dem Datum gegeben werden, an dem der Auftragnehmer diese Allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis genommen hat, anzuwenden und für die Auftragnehmer bindend. Der Auftragnehmer erklärt mit der Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen auch sein ausdrückliches Einverständnis, dass diese Allgemeinen Bedingungen den Auftragnehmer hinsichtlich aller künftigen Aufträge des Auftraggebers binden, ungeachtet der Art und des Gegenstands des Auftrages sowie ungeachtet dessen, ob diese Allgemeinen Bedingungen bei jedem Auftrag bestätigt werden. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen erklärt der Auftragnehmer auch sein ausdrückliches Einverständnis mit den Ergänzungen bzw. neuen Fassungen der Allgemeinen Bedingungen, wie sie jeweils auf der Internetseite www.blaj-fasteners.com veröffentlicht werden.

2. Begriffsbestimmungen und Auslegung dieser Bedingungen

- 2.1. Die Begriffe in diesen Allgemeinen Bedingungen haben folgende Bedeutung:

- 2.1.1 **Werktag:** jeder Tag außer Samstage, Sonntage, Feiertage und werkfreie Tage im Staat des Auftraggebers.
- 2.1.2 **Auftraggeber:** die Gesellschaft **ANTON BLAJ, proizvodnja, trgovina in storitve d.o.o.**, Griže 9, 3302 Griže, Slowenien, Firmennummer 6498485000.
- 2.1.3 **Rahmenvertrag:** jeder Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, der ihre gegenseitigen Verhältnisse bezüglich des Abschlusses einzelner Verträge allgemein regelt.
- 2.1.4 Wenn diese Bedingungen eine Handlung einer Vertragspartei in Schriftform verlangen, bedeutet dies ein unterzeichnetes Exemplar, das per Post, per Fax, gescannt per E-Mail oder auf eine sonstige Weise, die eine zuverlässige Kommunikation ermöglicht, zu übermitteln ist, außer wenn diese Allgemeinen Bedingungen für den jeweiligen Fall strengere Formerfordernisse vorschreiben. Wenn diese Allgemeinen Bedingungen für eine Handlung die Schriftform vorschreiben, stellt diese Schriftform eine Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Handlung dar (*forma ad valorem*) und die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass sie nicht nur dem Nachweis der Handlung dient.
- 2.1.5 **Auftragnehmer:** jede Person, die Vertragspartner des Auftraggebers in Vertragsverhältnissen ist, für die diese Allgemeinen Bedingungen angewandt werden, wie sie im Kapitel 1 oben näher definiert sind.
- 2.1.6 **Vertrag:** jeder Vertrag, den der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer auf den Anwendungsgebieten dieser Allgemeinen Bedingungen, wie sie im Kapitel 1 oben näher definiert sind, abschließt.
- 2.1.7 **Vertragsparteien:** der Auftraggeber und der Auftragnehmer.
- 2.1.8 **Bedingungen:** diese Allgemeinen Bedingungen für Auftragnehmer, wobei die Begriffe "Allgemeine Bedingungen" und "Bedingungen" synonym verwendet werden.
- 2.2. In diesen Bedingungen – außer wenn der Kontext etwas anderes erfordert oder für den jeweiligen Fall ausdrücklich eine andere Bedeutung definiert ist – gilt Folgendes:
- 2.2.1 Wörter im Singular schließen den Plural und umgekehrt ein, Bezugnahmen auf Personen bzw. Gesellschaften schließen deren Rechtsnachfolger und Zessionare ein;
- 2.2.2 die Bezugnahme auf einen bestimmten Punkt, eine Bestimmung, einen Anhang oder einen Zusatz ist als Bezugnahme auf einen Punkt, eine Bestimmung, einen Anhang dieses Vertrages oder einen Zusatz zu diesem Vertrag auszulegen;
- 2.2.3 die Bezugnahme auf irgendeinen Vertrag oder irgendwelche Vorschriften, Regeln oder Standards ist als Bezugnahme auf den betreffenden Vertrag bzw. die

betreffenden Vorschriften, Regeln oder Standards auszulegen, die gelegentlich geändert oder ergänzt werden können, wobei ohne Bedarf an einer Änderung der vorliegenden Bedingungen im Sinne der Bezugnahme oder selbstständig die jeweiligen Verträge, Vorschriften, Regeln oder Standards in der letzten gültigen Fassung gelten, ebenso werden die jeweils angenommenen und ergänzten Bedingungen, wie sie auf der Internetseite www.blaj-fasteners.com veröffentlicht sind, als gültig und verbindlich angewandt;

2.2.4 Titel und Inhaltsverzeichnisse sind nur zwecks leichter Bezugnahme enthalten und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Vertrages oder dieser Bedingungen;

2.2.5 die Bezugnahme auf "Vorschriften" schließt die Bezugnahme auf das geltende Recht sowie jede Verfassung, jedes Gesetz, jede Gesetzgebung, jede Verordnung, jeden Normativakt, alle Regeln und Vorschriften ein;

2.2.6 die Wörter "einschließlich" und "insbesondere" sind lediglich als Art der Veranschaulichung oder Hervorhebung auszulegen, sie sind nicht als Einschränkung der allgemeinen Bedeutung jeglicher vorstehend angeführten Wörter auszulegen und verursachen auch keine solche Einschränkung.

2.3. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Hierarchie der Anwendung von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Verträgen und diesen Bedingungen, und zwar gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber:

2.3.1 die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages,

2.3.2 die Bestimmungen eines eventuellen Rahmenvertrages mit dem Auftragnehmer, sofern der Vertrag nichts anderes festlegt,

2.3.3 die Bestimmungen dieser Bedingungen, sofern der Rahmenvertrag oder der Vertrag nichts anderes festlegt,

2.3.4 Gesetze, Vorschriften, allgemeine Richtlinien und Fachnormen, die beim Vertragsabschluss für die vereinbarten Leistungen gelten, alles in der zuletzt gültigen Fassung, sofern diese Bedingungen, der Rahmenvertrag oder der Vertrag nichts anderes festlegen.

2.4. Alle Elemente aus Artikel 2.3 gelten als Bestandteil eines jeden Vertrages.

2.5. Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich einverstanden, dass für Verträge keine eventuellen allgemeinen Geschäfts- oder sonstigen Bedingungen des Auftragnehmers anzuwenden sind, außer wenn der Vertrag für den jeweiligen Fall etwas anderes festlegt.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Alle Angebote des Auftragnehmers und Aufträge des Auftraggebers gelten mit einer schriftlichen Bestätigung als von der anderen Vertragspartei angenommen. Der Auftraggeber kann einen erteilten Auftrag bis zur Annahme ungeachtet der Form, in der er abgegeben wurde, jederzeit und auf jegliche Weise widerrufen.
- 3.2. Der jeweilige Vertrag ist abgeschlossen, sobald eine der Vertragsparteien einen schriftlichen Auftrag bzw. ein schriftliches Angebot an die andere Vertragspartei abgibt und die andere Vertragspartei diesen Auftrag bzw. dieses Angebot schriftlich bestätigt. Ein Schweigen einer Vertragspartei gilt nicht als Bestätigung des Auftrages.
- 3.3. Der Auftraggeber ist in keinem Fall verpflichtet, dem Auftragnehmer irgendwelche Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebots oder im Zusammenhang mit der Abgabe bzw. Bestätigung des Auftrages zu bezahlen.

4. Vertragsgegenstand

- 4.1. Gegenstand des Vertrages sind jegliche Dienstleistungen bzw. Erfüllungen des Auftragnehmers, die in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen fallen, wie dies im Kapitel 1 der Allgemeinen Bedingungen oben definiert ist.
- 4.2. Alle Erfüllungen des Auftragnehmers müssen dem vertraglich bestimmten Umfang und insbesondere den im Vertrag genannten wesentlichen Eigenschaften entsprechen sowie ohne Einschränkungen für den vom Vertrag vorausgesetzten Zweck oder – falls dieser nicht bestimmt ist – für den Zweck, der für den Vertragsgegenstand üblich ist, geeignet sein.
- 4.3. Im Umfang der Erfüllung inbegriffen ist, auch wenn dies in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich und gesondert angegeben ist, die Beachtung aller verbindlichen technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse für die zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere:
 - 4.3.1 bezüglich der Arbeitssicherheit, vor allem aller Arbeitsschutzmaßnahmen, die von den Gesetzen, den Aufsichtsbehörden, Berufsvereinigungen und anderen Institutionen, die Richtlinien und Regeln für die jeweiligen Dienstleistungen herausgeben, vorgeschrieben werden;
 - 4.3.2 bezüglich des Umweltschutzes;
 - 4.3.3 bezüglich der Pflicht zur Übergabe der Ausführungsdokumente (Dokumentation) gemäß der technischen Spezifikation oder einer speziellen Vereinbarung in dem vereinbarten Umfang.

5. Verpflichtungen des Auftragnehmers

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk qualitativ hochwertig, vereinbarungsgemäß und nach den Geschäftsregeln auszuführen. Er muss es innerhalb der vertraglich bestimmten Zeit ausführen. Ohne Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die Ausführung des Werkes keinem Dritten überlassen. Die Garantien des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den Erfüllungen des Auftrages sowie im Zusammenhang mit eventuellen Erfüllungsmängeln sind in Punkt 11 dieser Allgemeinen Bedingungen näher definiert.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb des vereinbarten Zeitraums, welcher keine Lieferung vor bzw. nach der vereinbarten Frist bedeutet, an den Auftraggeber zu liefern. Im Falle einer Lieferung vor der vereinbarten Frist haftet der Auftragnehmer für eventuelle zusätzlichen Kosten oder den Schaden, die oder den er dadurch verursacht. Bei Verzug ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % des Werts des Auftrages für jeden Verzugstag zu zahlen, jedoch insgesamt nicht mehr als 25 % des Werts des Auftrages. Neben dieser vereinbarten Konventionalstrafe schuldet der Auftragnehmer auch den Ersatz des Schadens, wenn dieser die vereinbarte Konventionalstrafe für den Verzug übersteigt.
- 5.3. Der Auftragnehmer ist auch verantwortlich dafür, dass er den Auftraggeber rechtzeitig und eingehend darauf hinweist, wenn für die Erfüllung des Vertrages eine Änderung des Umfangs der Leistung notwendig ist oder wenn der Umfang der Leistung für den Zweck, den der Auftraggeber verfolgt und der dem Auftragnehmer bekannt ist, nicht geeignet ist.
- 5.4. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber schriftlich auf Mängel an dem ihm vom Auftraggeber übergebenen Material, die er bemerkt hat oder hätte bemerken müssen, hinweisen, andernfalls haftet er für den Schaden.
- 5.5. Der Auftragnehmer muss die Anforderungen des Auftraggebers im Rahmen des Auftrages überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich schriftlich auf Mängel in seinem Auftrag sowie auf sonstige Umstände im Zusammenhang mit dem Auftrag, die ihm bekannt sind oder bekannt sein müssten und die für die Qualität der Erfüllung des Auftrages oder für die rechtzeitige Ausführung des Auftrages relevant sein könnten, hinweisen, andernfalls haftet er für den Schaden.
- 5.6. Falls der Auftraggeber den Hinweisen des Auftragnehmers folgt und den Auftrag korrigiert bzw. anderes Material liefert, sind für den korrigierten bzw. geänderten Auftrag erneut die Bestimmungen der Punkte 5.1. - 5.5. sowie die sonstigen relevanten Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen anzuwenden.

- 5.7. Falls der Auftraggeber nach erfolgten Hinweisen gemäß den Punkten 5.3. - 5.5. darauf beharrt, dass der Auftragnehmer die betreffende Sache aus dem Material mit den Mängeln, auf die er vom Auftragnehmer hingewiesen wurde, herstellt oder den Auftrag in unveränderter Form ausführt, muss sich der Auftragnehmer nach dem Verlangen des Auftraggebers richten, außer wenn es offensichtlich ist, dass das Material nicht für das bestellte Werk geeignet ist, oder wenn die Herstellung aus dem verlangten Material oder die Herstellung gemäß dem bestehenden Auftrag dem Ansehen des Auftragnehmers schaden könnte; in diesem Fall kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

6. Vertragspreis

- 6.1. Der Vertragspreis ist fix und für die gesamte Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber gemäß dem Vertrag vereinbart.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist im Rahmen des Vertragspreises verpflichtet, alle Handlungen auszuführen, die für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen notwendig sind, wobei er keinen Anspruch auf zusätzliche Zahlungen für zusätzliche Arbeiten oder für Arbeiten wegen Änderung des Auftrages hat, wenn solche Zahlungen nicht im Voraus ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 6.3. Jegliche Preisänderung muss schriftlich vereinbart werden, andernfalls ist sie nicht gültig.
- 6.4. Die Transportkosten für die Lieferung der Ware trägt der Auftragnehmer, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

7. Bezahlung

- 7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Rechnungen in einer Frist von 90 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 7.2. Der Auftraggeber erkennt mit der Bezahlung der Rechnung nicht an, dass die Leistung mängelfrei ausgeführt wurde, und er verzichtet nicht auf Ansprüche gegen den Auftragnehmer. Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung, dass die Rechnung richtig ist und/oder die Dienstleistung dem Vertrag entspricht.

8. Eigentum an der Ware

- 8.1. Der Auftragnehmer ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der vertragsgegenständlichen Ware und der Auftraggeber behält die ganze Zeit das Eigentumsrecht am Material und am Erzeugnis. Der Auftraggeber ist auch Eigentümer aller Pläne und Werkzeuge, einschließlich der Werkzeuge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer bezahlt hat und die beim Auftragnehmer aufbewahrt sind.

- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Gegenstände im Eigentum des Auftraggebers als solche zu kennzeichnen sowie getrennt vom Eigentum des Auftragnehmers und Dritter aufzubewahren.
- 8.3. Falls der Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrages irgendeine Sache mit einem Erzeugnis bzw. Material des Auftraggebers verbindet oder zusammenfügt, geht die Sache vollständig in das Eigentum des Auftraggebers über, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer hierfür keine zusätzliche Zahlung schuldet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist; in jedem Fall aber haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für den gesamten eventuellen Schaden, der wegen einer solchen Verbindung oder Zusammenfügung am Material des Auftraggebers entsteht.
- 8.4. Der Auftraggeber trägt das Risiko und die Kosten des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware bzw. der Vertragsgegenstände während des Transports zum Auftragnehmer und zurück zum Auftraggeber oder einem Dritten. Der Auftragnehmer trägt das Risiko und die Kosten des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware bzw. der Vertragsgegenstände ab der Übernahme der Ware bis zur Übergabe an den Frachtführer.

9. Übergabe der Ware an den Auftragnehmer

- 9.1. Die Vertragsgegenstände sind entsprechend der Spezifikation an den Auftragnehmer zu übergeben. Der Auftragnehmer muss das primäre Material / die Verbindungselemente einer visuellen Eingangskontrolle unterziehen, insbesondere hinsichtlich Transportschäden und anderer sichtbarer Mängel. Falls der Auftragnehmer Mängel feststellt, muss er hierüber unverzüglich den Auftraggeber informieren.
- 9.2. Falls die Menge der übergebenen Gegenstände von den Begleitdokumenten abweicht, muss der Auftragnehmer dies unverzüglich mitteilen.
- 9.3. Wenn der Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen nach dem Eintreffen der Ware beim Auftragnehmer keine Reklamation hinsichtlich der Menge erhält, ist davon auszugehen, dass der Auftragnehmer die im Lieferschein angegebene Menge tatsächlich erhalten hat.
- 9.4. Die vorschriftsgemäße Beseitigung der Verpackung ist Aufgabe des Auftragnehmers und muss von ihm auf eigene Kosten erledigt werden.

10. Übergabe der Ware an den Auftraggeber

- 10.1. Nach erbrachter Leistung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Ware an den Auftraggeber bzw. einen vom Auftraggeber bestimmten Dritten zu übergeben.

- 10.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Auftraggeber bzw. ein Dritter, der die Vertragsgegenstände für den Auftraggeber nach erbrachter Leistung übernimmt, nicht verpflichtet ist, die Ware unverzüglich zu prüfen.
- 10.3. Falls es sich um eine Ware handelt, die der Auftraggeber selbst verwenden wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Prüfung spätestens zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem er die Ware in seiner Produktion verwendet.
- 10.4. Falls es sich um eine Ware handelt, die ein Endkunde des Auftraggebers verwenden wird, ist die Prüfung von diesem Endkunden durchzuführen, sobald er die Ware in seiner Produktion oder bei der Ausübung seiner Tätigkeit benutzt.

11. Haftung des Auftragnehmers

- 11.1. Der Auftragnehmer haftet für die Qualität der erbrachten Leistungen sowie für die Konformität der Leistungen mit den Gesetzen, Vorschriften, Standards und Richtlinien, an die er gebunden ist. Der Auftragnehmer trägt auch die selbstständige Verantwortung für die Ausführung aller Prozesse, in deren Rahmen er die Leistungen erbringt.
- 11.2. Wenn der Auftraggeber das Recht und die Möglichkeit hat, die Ware oder Dienstleistung zwecks Mitteilung von Mängeln an den Auftragnehmer zu prüfen, stehen dem Auftraggeber für eine solche Prüfung und Mitteilung zwei Wochen ab der Übernahme der Ware sowie der Prüfung gemäß den Bestimmungen des Artikels 10.3 zur Verfügung. Falls die Prüfung von einer Person aus Punkt 10.4 durchgeführt wird, steht dieser ebenfalls eine Frist von zwei Wochen für die Prüfung zur Verfügung. Die genannten Fristen beziehen sich nur auf die Mitteilung offensichtlicher Mängel. Verdeckte Mängel kann der Auftraggeber oder Endkunde unmittelbar oder über den Auftraggeber innerhalb eines Jahres ab dem Ereignis aus Artikel 10.3 bzw. 10.4 melden.
- 11.3. Falls sich innerhalb der oben genannten Frist nach der Prüfung der Ware oder Dienstleistung seitens des Endkunden oder des Auftraggebers, sofern dieser die Ware selbst übernimmt, herausstellen sollte, dass die gemäß dem Auftrag gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung einen Mangel aufweist oder in sonstiger Weise nicht den Anforderungen des Vertrages einschließlich aller verwendeten Zeichnungen und Spezifikationen entspricht – ungeachtet dessen, ob der Mangel oder die Nichtentsprechung im Bereich des Auftragnehmers selbst oder im Bereich seines unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten entsteht –, darf der Auftraggeber zusätzlich zu seinen Rechten, die ihm laut Gesetz und/oder gemäß dem Vertrag zustehen, und zusätzlich zur Geltendmachung des gesamten Schadens und der aus ihm hervorgehenden Kosten nach eigener Wahl, nach eigenem selbstständigem Ermessen und auf Kosten des Auftragnehmers:

- 11.3.1 den Auftragnehmer auffordern, die Mängel unverzüglich zu beheben, indem er die Dienstleistungen erneut erbringt und/oder die inadäquate Ware nachbessert oder durch adäquate Ware ersetzt;
- 11.3.2 die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung aller Mängel ergreifen und/oder gewährleisten, dass die Ware und/oder Dienstleistung allen Anforderungen des Vertrages entspricht, wobei die bemessenen Kosten und Ausgaben einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) der Material-, Arbeits- und Prozesskosten sowie der Kosten der notwendigen zusätzlichen maschinellen Bearbeitung und sonstiger zusätzlicher Verrichtungen zu Lasten des Auftragnehmers gehen;
- 11.3.3 Zahlungen vollständig oder teilweise zurückhalten; und/oder
- 11.3.4 vom Auftrag zurücktreten, ohne dass der Auftragnehmer den Auftraggeber infolgedessen mit Ansprüchen belastet.
- 11.4. In Bezug auf Reparaturen und ausgetauschte Teile muss der Auftragnehmer alle vom Auftraggeber verlangten Überprüfungen vornehmen, um festzustellen, ob sie dem Vertrag entsprechen. Die Kosten einer solchen Überprüfung trägt der Auftragnehmer.
- 11.5. Die Vertragsgegenstände muss der Auftragnehmer derart auf das Transportmittel laden, dass sie in ausreichendem Maße vor Beschädigungen geschützt sind.
- 11.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Auftraggebers bezüglich der Lieferung und Versendung wie auch seine Anforderungen bezüglich des Verpackungsmaterials zu beachten. Die Verpackung ist auf den Umfang, der zum Schutz der Ware notwendig ist, zu begrenzen; die Verpackung darf nur aus Materialien bestehen, die nicht umweltschädlich sind und stofflich recycelt werden können.
- 11.7. Der Auftragnehmer muss alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die zur Ausführung des Vertrages und zur Erreichung des Zwecks des Vertrages notwendig sind. Die Dokumente müssen in slowenischer oder englischer Sprache verfasst sein.
- 11.8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber das gesamte im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess des Auftragnehmers entstandene Alteisen und Abfallmaterial an den Auftraggeber zurückzugeben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Falls der Auftragnehmer solches Abfallmaterial zurückbehält, ist er verpflichtet, mit diesem Abfallmaterial gemäß den geltenden Umwelt- und sonstigen Vorschriften umzugehen, an die er in dem Gebiet, in welchem er seine Tätigkeit ausübt, gebunden ist; ebenso gibt er in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber die ausdrückliche Zusicherung ab, dass er alle notwendigen Genehmigungen für den Umgang mit Abfällen besitzt.

12. Funktionsgarantie

- 12.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die vertragsgemäß gelieferte Ware und die vertragsgemäß erbrachten Dienstleistungen ungeachtet dessen, ob die Lieferung und die Dienstleistungen durch den Auftragnehmer oder durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten oder Subunternehmer erfolgt, lastenfrei sind, einschließlich Vermögensrechtlichen Ansprüchen.
- 12.2. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten dafür sorgen, dass alle geltend gemachten Pfandrechte oder sonstigen Belastungen in einer Frist von dreißig (30) Tagen ab der Geltendmachung gelöscht werden (unter der Voraussetzung, dass sich solche Pfandrechte nicht auf einen Verzug des Auftraggebers mit der Bezahlung unstrittiger Beträge aus dem Auftrag oder auf irgendeine Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers gründen).
- 12.3. Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferte Ware und die erbrachten Dienstleistungen neu sind und Standardqualität aufweisen sowie dass kein gebrauchtes, verwertetes oder erneuertes Material verwendet wurde, außer wenn der Auftraggeber schriftlich sein Einverständnis hierzu erklärt hat, und dass sie hinsichtlich des Aussehens, der Verarbeitung und des Materials mängelfrei sind sowie dem vorgesehenen Zweck entsprechen. Die Lieferung und die Dienstleistungen erfolgen in Übereinstimmung mit allen vom Auftraggeber genehmigten und übergebenen Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und sonstigen Anforderungen. Der Auftragnehmer haftet für die einwandfreie Funktion der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistungen. Eine Handlung des Auftragnehmers mit der Absicht, diese Garantien auszuschließen oder zu begrenzen, hat keine Rechtswirkung.
- 12.4. Die Gewährleistungsfrist läuft ab der vollständigen Lieferung oder Dienstleistungserbringung. Die Garantie dauert in allen anderen Fällen mindestens vierundzwanzig (24) Monate ab der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung oder so lange wie die übliche längere Frist des Auftragnehmers, zuzüglich eventueller Verspätungen wie z. B. solcher, die sich aus einer Nichtentsprechung der Ware oder Dienstleistung ergeben. Die Garantie wird zugunsten des Auftraggebers und seiner Rechtsnachfolger, Zessionare und Nutzer der bestellten Ware und/oder Dienstleistung gegeben.
- 12.5. Wenn sich die Ware und/oder Dienstleistung innerhalb der Gewährleistungsfrist als mangelhaft erweist oder den Bedingungen der Garantie in sonstiger Weise nicht genügt, kann der Auftraggeber zusätzlich zu den Rechten, die ihm laut Gesetz oder gemäß den abgeschlossenen Vereinbarungen zustehen, den gesamten Schaden und die aus ihm hervorgehenden Kosten geltend machen sowie nach eigener Wahl, eigenem ausschließlichem Ermessen und auf Kosten des Auftragnehmers:

- 12.5.1 den Auftragnehmer auffordern, die inadäquate Ware und/oder Dienstleistung zu prüfen, zu beseitigen, erneut anzubringen, abzutransportieren und zu reparieren sowie die Ware gegen neue Ware auszutauschen bzw. neue Ware zu besorgen und/oder eine erneute Dienstleistung zu erbringen, so dass sie allen hier genannten Anforderungen genügt;
- 12.5.2 die notwendigen Maßnahmen zur Behebung aller Mängel durchführen und/oder gewährleisten, dass die Ware und Dienstleistung den Anforderungen entspricht, die in diesen Bedingungen bzw. in den abgeschlossenen Vereinbarungen genannt sind, wobei der Auftragnehmer alle Kosten, die auf diese Weise beim Auftraggeber entstehen, und die übrigen Ausgaben (einschließlich – jedoch nicht darauf beschränkt – der Material-, Arbeits- und Prozesskosten sowie der Kosten der notwendigen zusätzlichen maschinellen Bearbeitung oder sonstiger zusätzlicher Verrichtungen) sowie die weiteren angemessenen Zahlungen trägt;
- 12.5.3 eine solche Ware oder Dienstleistung vollständig oder teilweise ablehnen und zurücksenden.
- 12.6. Reparierte und ausgetauschte Ware (oder Teile davon) oder erneute Dienstleistungen unterliegen der gleichen Garantie wie oben angegeben, wobei die Gewährleistungsfrist mit Ablauf der noch gültigen ursprünglichen Gewährleistungsfrist oder vierundzwanzig (24) Monate nach der Reparatur oder dem Austausch – je nachdem, was hiervon später eintritt – endet.

13. Qualitätskontrolle

- 13.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit eine Person zu dem Auftragnehmer zu entsenden, welche die Produktion beobachtet und kontrolliert. Dieser Person ist freier Zugang zum Material sowie zu den Produktionsräumen und -anlagen in der Zeit, in der die Produktion läuft, wie auch außerhalb dieser Zeit zu gewähren. Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit und Gesundheit dieser Person bei der Arbeit verantwortlich.
- 13.2. Dem Auftragnehmer ist bekannt und er erklärt sich einverstanden, dass der Auftraggeber als Lieferant verpflichtet ist, seinen Kunden die Möglichkeit der Kontrolle über seinen Produktionsprozess sowohl bei sich selbst als auch bei seinen Subunternehmern, unter anderem auch beim Auftragnehmer, zu bieten. Der Auftragnehmer wird, falls er im Zusammenhang mit der Arbeit für bestimmte Kunden engagiert wird, gegenüber diesen Kunden innerhalb von 3 Werktagen, nachdem der Auftraggeber ihn schriftlich aufgefordert hat, die Erklärung abgeben, dass er gemäß der üblichen ehrlichen Geschäftspolitik des Kunden handeln und auf Verlangen des Kunden diesem oder einem vom Kunden benannten Dritten eine Kontrolle oder Überprüfung an seinen Standorten gestatten wird. Der Auftraggeber wird den

Auftragnehmer darüber informieren, in welchem Maße der Auftragnehmer verpflichtet ist, eine Kontrolle seitens der Kunden oder Dritter zuzulassen; mit der Bestätigung eines Auftrags gemäß diesen Bedingungen erklärt sich der Auftragnehmer mit einer solchen Kontrolle einverstanden.

14. Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers

- 14.1. Wenn beim Auftragnehmer Umstände eintreten, die ein Hindernis oder eine Störung bei der Ausführung einer Dienstleistung bedeuten oder hierzu führen könnten bzw. ein Hindernis oder eine Störung zur Folge haben, oder wenn der Auftragnehmer meint, dass solche Umstände bestehen, bzw. insbesondere wenn er feststellt, dass er die Fristen und Termine zur Ausführung der Dienstleistungen wegen höherer Gewalt oder wegen Umständen, auf die er keinen Einfluss hat, nicht wird einhalten können, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Schriftform mitteilen. Wenn er dies nicht tut bzw. wenn er seine Pflicht nicht erfüllt, kann er sich später nicht auf diese Umstände berufen, außer wenn sie für den Auftraggeber offensichtlich waren. Auf die Umstände gemäß diesem Artikel kann sich der Auftragnehmer nicht berufen, wenn sie ihm bei der Annahme des Auftrages bekannt waren bzw. ihm nicht unbekannt bleiben konnten oder wenn sie nach der Annahme des Auftrages eintraten und der Auftragnehmer sie hätte vorhersehen können.
- 14.2. Die Folgen des Verzugs sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Falls der Auftraggeber vom Vertrag zurücktritt, muss der Auftragnehmer ungeachtet seiner gesetzlichen Pflichten sofort alle Vertragsgegenstände zurückgeben. Wenn der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt ist, kann er, wenn sich der Verzug auf einen austauschbaren Teil der Dienstleistung begrenzt, nur von demjenigen Teil des Vertrages zurücktreten, in Zusammenhang mit dem der Verzug eingetreten ist.
- 14.3. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Dienstleistungen und die gelieferte Ware sowie deren Gebrauch seitens des Auftraggebers oder dessen Auftraggeber bzw. Kunden keine Rechte Dritter verletzen. Ungeachtet dessen muss der Auftragnehmer im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter durch seine Ausstattung oder durch seine Dienstleistungen den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter und den gesamten in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, Kosten und sonstigen negativen Folgen freistellen und davor schützen. Dies umfasst insbesondere den Schaden, der dem Auftraggeber aufgrund einer eventuell erforderlichen Änderung von Gebäuden, Maschinen, Geräten oder Programmen und aufgrund von Verspätungen beim Betrieb entsteht.
- 14.4. Falls ein Schadenersatz- oder sonstiger Anspruch, der aus der Ware hervorgeht, bezüglich welcher der Auftragnehmer seine Arbeit gemäß dem Vertrag zwischen den Parteien ausgeführt hat, gegen den Auftraggeber gerichtet wird, gelten folgende Vereinbarungen:

- 14.4.1 im Falle einer unstrittigen Schadensursache, die auf die Tätigkeit des Auftragnehmers gemäß dem Vertrag zurückgeht, worüber sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Anspruchs des Auftraggebers schriftlich einigen können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sofort den gesamten Schaden zu ersetzen, der dem Auftraggeber oder Dritten entstanden ist;
- 14.4.2 im Falle einer strittigen Schadensursache werden sich die Parteien in gutem Glauben darum bemühen, die Schadensursache festzustellen, wobei der Auftraggeber das Recht hat, alle notwendigen Studien, Tests und Prüfungen in Auftrag zu geben, die zur Feststellung der Schadensursache vernünftigerweise notwendig oder nützlich sind; alle damit verbundenen Kosten trägt diejenige Partei, die für den Schaden verantwortlich ist, ungeachtet dessen, ob der jeweilige Test unmittelbar zur Identifizierung der Schadensursache beigetragen hat oder nicht.
- 14.4.3 Die Bestimmungen des Artikels 14.4 berühren nicht die Bestimmungen des Kapitels 16 dieser Allgemeinen Bedingungen.

15. Vertragsrücktritt

- 15.1. Der Auftraggeber kann neben den Rechten, die er gemäß dem Gesetz hat – unter anderem dem Recht auf Rücktritt vom Vertrag im Falle von Erfüllungsmängeln bzw. im Falle der Nichterfüllung seitens der anderen Partei –, auch das Recht geltend machen, dass er jederzeit vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten kann, sofern zwischen den Parteien durch den Rahmenvertrag oder den Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wobei er in diesem Fall allerdings verpflichtet ist, dem Auftragnehmer alle bis zum Erhalt der Rücktrittsmitteilung erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen. Eine Haftung des Auftraggebers für entgangenen Gewinn des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Auftragnehmer die Kosten und Ausgaben zu erstatten, die beim Auftragnehmer aufgrund des Vertrauens in das Bestehen des Vertrages bereits für die Lieferungen und Dienstleistungen, die wegen dieser Kündigung nicht realisiert werden, entstanden sind, wenn der Auftragnehmer den mit diesen Ausgaben erworbenen Nutzen nicht auf sonstige Weise verwenden kann, sofern die Kündigung ohne Verschulden des Auftragnehmers erfolgte.
- 15.2. Wenn der Auftragnehmer die Führung seiner üblichen Geschäfte einstellt oder seine fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann, oder wenn er ein Insolvenzverfahren einleitet oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird, oder wenn für ihn ein Liquidations- bzw. Konkursverwalter bestellt oder in seinem Auftrag beantragt ist, oder wenn zugunsten von Gläubigern eine Forderungsübertragung durchgeführt wird oder wenn der gerechtfertigte Verzug (oder die Gesamtdauer mehrerer gerechtfertigter Verzüge) eine Dauer 60 Tagen überschreitet, ist der Auftraggeber zur sofortigen Vertragskündigung berechtigt, ohne

Haftung für irgendwelche verursachten Schäden oder Kosten. Die Vertragsparteien können in diesem Fall Maßnahmen zur Schadensminderung vereinbaren.

16. Versicherung

- 16.1. Der Auftragnehmer muss eine obligatorische Schadens- und Haftpflichtversicherung für die Produkte bzw. Dienstleistungen unter Ausschluss des Rückgriffs auf den Auftraggeber mit einer Mindestversicherungssumme von 2,1 Millionen EUR abschließen und während der gesamten Gültigkeitsdauer des Vertrages aufrechterhalten, so dass sie noch mindestens 3 Jahre nach Ablauf des Vertrages gültig bleibt, sofern mit dem Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, auf jeden Fall aber ungeachtet dieser Frist auch die gesamte Dauer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ansprüche aus Artikel 14.4 dieser Allgemeinen Bedingungen gelöst werden. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Versicherung durch Vorlage einer Police nachzuweisen.
- 16.2. Die gesamte Ware im Eigentum des Auftraggebers muss der Auftragnehmer für die Zeit, in der er das Risiko des Untergangs oder der Beschädigung trägt, gegen alle Risiken versichern.

17. Verbot der Übertragung von Rechten

- 17.1. Jede Vertragspartei muss die Pflichten aus dem Vertrag persönlich erfüllen und darf sie nicht auf Dritte übertragen, außer wenn die Vertragsparteien für den jeweiligen Fall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- 17.2. Der Auftragnehmer darf seine Forderungen gegen den Auftraggeber nicht auf Dritte übertragen.
- 17.3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander über eine Änderung der Kontakt- oder Registerdaten unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 17.4. Der Auftragnehmer haftet in jedem Fall für die Handlungen seiner Lieferanten und Subunternehmer wie für seine eigenen Handlungen.

18. Schutz geistiger Eigentumsrechte

- 18.1. Der Auftraggeber ist Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Produkten, die Gegenstand des Vertrages sind. Verträge haben keinerlei automatische Übertragung oder Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte zwischen den Parteien zur Folge, außer wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich in Schriftform vereinbart wird oder wenn dies wegen des Schutzes der ausschließlichen Rechte des Auftraggebers in diesen Bedingungen festgelegt ist.

- 18.2. Alle geistigen Eigentumsrechte einschließlich der Urheberrechte und verwandten Rechte an allen urheberrechtlich geschützten Werken, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, stehen vollständig dem Auftraggeber zu, und zwar ausschließlich sowie zeitlich und räumlich unbegrenzt, inklusive des Rechtes zur Verarbeitung und des Rechtes auf unentgeltliche Weiterübertragung.
- 18.3. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass er der Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte ist, die er für die Ausführung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag benötigt.
- 18.4. Alle Rechte an irgendeiner menschlichen intellektuellen Schöpfung, was Ideen, Innovationen, Werke, Strategien, Pläne, Zeichen und Daten einschließt, die im Laufe oder wegen der Ausführung einer Dienstleistung des Auftragnehmers gemäß dem Vertrag entstehen, einschließlich aller Patent- und Urheberrechte, Rechte auf dem Gebiet der Informationssicherheit, Rechte an Datenbanken, Markenrechte und anderen Rechte an immateriellem Vermögen sind ausschließliches Eigentum des Auftraggebers.
- 18.5. Hinsichtlich der Rechte aus den Artikeln 18.1 - 18.4 ist der Auftragnehmer zu keinerlei Registrierung oder sonstigem Schutz von geistigen Eigentumsrechte berechtigt; falls es zu einer solchen Registrierung kommt, ist er verpflichtet, unverzüglich alle Inhaberrechte kostenlos auf den Auftraggeber zu übertragen. Falls der Auftragnehmer entgegen den Bestimmungen dieses Artikels der Bedingungen geistige Eigentumsrechte registrieren lässt oder auf sonstige Weise schützt und die Inhaberrechte nicht auf den Auftraggeber überträgt, so gilt allein schon aufgrund dieser Bedingungen, dass der Auftraggeber im Verhältnis zum Auftragnehmer und Dritten die ausschließliche, inhaltliche, zeitliche und territorial unbegrenzte sowie kostenlose Lizenz zur Nutzung dieser Rechte besitzt.
- 18.6. Für jede intellektuelle Schöpfung, die bei der Ausführung des Vertrages entsteht und nicht registriert oder auf sonstige Weise geschützt werden kann, gilt Folgendes: (a) wenn sie nach dem Urheberrecht geschützt werden kann, ist sie als ein im Auftrag des Auftraggebers geschaffenes Werk zu beurteilen, oder (b) für das Werk des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber der Status des "ersten Inhabers" gemäß den Vorschriften des am Ort der Entstehung geltenden Urheberrechts anzuerkennen, oder (c) der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine exklusive, übertragbare, unentgeltliche und weltweit anerkannte Erlaubnis für das (geistige) Eigentum, wenn der Auftraggeber nach dem anzuwendenden Recht kein Eigentums-, Urheber- oder sonstiges gleichwertiges Recht an dem geistigen Eigentum erwerben kann. Falls ein solches geistiges Eigentum laut Gesetz ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung nicht vollständig und automatisch Eigentum des Auftraggebers ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Rechte und Ansprüche an solchem geistigem Eigentum weltweit auf

den Auftraggeber zu übertragen, bzw. es gilt, dass der Auftragnehmer bereits mit der Annahme dieser Bedingungen alle solchen Rechte auf den Auftraggeber übertragen hat.

- 18.7. Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis zur Vorlage zur Erstellung aller Dokumente, die zur Registrierung bzw. Übertragung der geistigen Eigentumsrechte aus den Artikeln 18.5 und 18.6 dieser Allgemeinen Bedingungen notwendig sind. Falls der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Bevollmächtigung des Auftraggebers zum Zwecke des Verkaufs an verschiedene Dritte Pläne für eine Ware erstellt oder eine Ware herstellt, die wesentliche Ähnlichkeit mit einer Ware des Auftraggebers aufweist, oder wenn sie entsprechend als Ersatz für diese Ware oder zu deren Reparatur verwendet werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, eindeutig und überzeugend nachzuweisen, dass weder er noch seine Mitarbeiter, welche den Auftrag angenommen haben, oder Assistenten Ware im Eigentum des Auftraggebers vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar als Vorlage oder zur Produktion seiner Ware verwendet haben. Falls der Auftragnehmer dies nicht nachweist, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe in Höhe von des fünffachen Werts aller bis dahin erfolgten Aufträge des Auftraggebers beim Auftragnehmer zu zahlen, wobei die Bestimmungen über die Konventionalstrafe den Auftragnehmer nicht von der Haftung für den dadurch entstehenden Schaden befreien und nicht als Vereinbarung über einen pauschalen Schadenersatz gelten.
- 18.8. Die Bestimmungen 18.1 - 18.7 dieser Bedingungen sind sinngemäß für den Fall aller anderen immateriellen Erfüllungen bzw. Wirkungen und Vorteile anzuwenden, die bei der Ausführung des Vertrages entstehen oder dem Auftragnehmer bekannt werden oder von ihm genutzt werden, was insbesondere für das Wissen, den guten Ruf, das Ansehen und die Erkennbarkeit des Auftraggebers wie auch sonstige immaterielle Formen des Vermögens des Auftraggebers gilt.

19. Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

- 19.1. Jeder Vertrag, alle seine Anhänge sowie alle sonstigen Dokumente, die von den Vertragsparteien auf Grundlage des Vertrages bzw. im sonstigen Geschäftsverhältnis bzw. im Rahmen der geschäftlichen Kommunikation zwischen ihnen ausgetauscht werden, stellen ein Geschäftsgeheimnis der Vertragsparteien dar und dürfen von den Parteien ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht Dritten offenbart werden, außer:
- 19.1.1 aufgrund einer rechtmäßigen Anordnung einer zuständigen Behörde, die für die Vertragspartei verpflichtend ist,
- 19.1.2 wenn die betreffenden Informationen zuvor ohne Verletzung des Vertrages frei öffentlich zugänglich geworden sind.

- 19.2. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die im Rahmen der Ausführung des Vertrages offenbart werden, einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil des Auftraggebers darstellen und dass ihre Offenbarung Dritten die weitere Geschäftstätigkeit des Auftraggebers gefährden könnte. Aufgrund dessen ist dem Auftragnehmer bekannt, dass durch die Offenbarung dieser Geschäftsgeheimnisse gegenüber Dritten dem Auftraggeber größerer Vermögensschaden entstehen könnte, welcher auch die Existenz bzw. weitere Geschäftstätigkeit des Auftraggebers gefährden könnte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach der Beendigung der Ausführung des jeweiligen Vertrages bzw. der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber alle Daten und Dokumente im Zusammenhang mit dieser Zusammenarbeit zu vernichten, außer diejenigen, zu deren Aufbewahrung er laut Gesetz verpflichtet ist – diese muss er in der kürzesten gesetzlich zulässigen Frist vernichten.
- 19.3. Die Verpflichtung zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bindet die Parteien dauerhaft auch nach Ablauf der Gültigkeit dieser Bedingungen oder des jeweiligen Vertrages.
- 19.4. Jede Partei ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter und sonstigen Personen, die Vertragspflichten an ihrer statt erfüllen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses in mindestens dem oben genannten Umfang zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass sie diese Pflicht beachten und einhalten. Der Auftragnehmer haftet im Falle der Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses seitens dieser Personen ebenso, als wenn er das Geschäftsgeheimnis selbst offenbart hätte.

20. Mitteilungen

- 20.1. Jede gemäß diesen Bedingungen gegebene Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Wenn die Mitteilung auf elektronischem Wege gesandt wird, gilt sie nur dann als gültige Mitteilung, wenn sie an die Adresse gesandt wurde, die von der anderen Partei zuvor als Adresse für die Annahme von Sendungen bestätigt wurde.
- 20.2. Wenn diese Bedingungen vorschreiben, dass eine Mitteilung als Postsendung per Einschreiben zu senden ist, muss jede Mitteilung bzw. jedes Dokument, die bzw. das von der einen Partei gemäß diesem Vertrag an die andere Partei gemacht, gesandt oder zugestellt wird, dieser anderen Partei an deren im Titel des Vertrages oder auf den Seiten des Registers angegebene Adresse zugestellt werden, außer wenn die eine Partei der anderen eine Änderung der Adresse mitgeteilt hat.
- 20.3. Vermutung des Erhalts: Wenn in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, wird vermutet, dass jede Mitteilung wie folgt erhalten worden ist:

- 20.3.1 im Falle einer per Kurierdienst zugestellten schriftlichen Mitteilung: an demjenigen Werktag, an dem sie tatsächlich zugestellt wurde, oder am darauffolgenden Werktag, wenn sie nach dem Ende der üblichen Arbeitszeit des Empfängers zugestellt wurde; und
- 20.3.2 wenn sie per Post innerhalb des Staates Slowenien gesandt wurde: am dritten Werktag nach dem Tag, an dem sie ordnungsgemäß per Einschreiben mit bezahlter Postgebühr abgesandt wurde, andernfalls am Tag, der aus der Zustellungsbestätigung hervorgeht;
- 20.3.3 wenn die Vertragspartei eine versuchte Zustellung ohne triftigen Grund ablehnt, gilt die Mitteilung am nächsten Tag nach der Ablehnung der versuchten Zustellung als zugestellt.
- 20.4. Alle Mitteilungen gemäß diesen Bedingungen müssen in slowenischer Sprache bzw., wenn der Auftragnehmer nicht in Slowenien registriert ist, in der Sprache des Vertrages erfolgen. Jede Vertragspartei kann Mitteilungen stets auch in englischer Sprache geben.

21. Änderungen der Bedingungen

- 21.1. Der Auftraggeber kann diese Bedingungen jederzeit ändern oder ergänzen. Die geänderten Bedingungen sind für alle jeweiligen Aufträge des Auftraggebers ab der Bekanntgabe der Änderung der Bedingungen anzuwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei jedem Angebot die aktuell geltende Fassung der Bedingungen auf der Internetseite www.blaj-fasteners.com zu überprüfen.

22. Allgemeine Bestimmungen

- 22.1. Eine Verspätung bei der Ausübung oder die Nichtausübung irgendeines Rechtes seitens der Vertragsparteien gilt nicht als Verzicht auf irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen oder auf Rechte und hat keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit dieser Bedingungen bzw. des Vertrages. Die Akzeptierung irgendeiner Verletzung dieser Bedingungen oder des Vertrages seitens der Vertragsparteien bedeutet keine Akzeptierung irgendwelcher früheren oder späteren Verletzungen.
- 22.2. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages nichtig, ungültig oder undurchführbar ist oder wird, lässt dies die Gültigkeit oder Durchführbarkeit jeder sonstigen Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages unberührt.
- 22.3. Mit der Annahme dieser Bedingungen wird die Gültigkeit aller früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien ausgeschlossen und diese Bedingungen zusammen mit einem eventuellen Rahmenvertrag mit dem Auftragnehmer ersetzen alle früheren Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer.

23. Anzuwendendes Recht und Lösung von Streitfällen

- 23.1. Für alles, was nicht mit diesen Bedingungen oder dem Vertrag festgelegt ist, wie auch für die Auslegung dieser Bedingungen und des Vertrages sind die Vorschriften der Republik Slowenien anzuwenden (gewähltes Recht), ungeachtet der Regeln des internationalen Privatrechts der Republik Slowenien und der Regeln der Europäischen Gemeinschaft, die sich auf die Kollision von Rechtsnormen beziehen. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 23.2. Zur Lösung aller Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder im Zusammenhang mit ihm stehen, sind die Gerichte in der Republik Slowenien mit Sitz in Ljubljana örtlich zuständig (Zuständigkeitsvereinbarung).
- 23.3. Die Bedingungen werden in gleichwertigen Fassungen in slowenischer, englischer und deutscher Sprache veröffentlicht.

Griže, den 01.12.2014

Anton Blaj d.o.o.

Veröffentlicht auf:

www.blaj-fasteners.com